



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 12

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 14.04.2023

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Online-Nachwahl eines Mitgliedes der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren des zum 1. März 2020 gewählten Fachbereichsrates Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik



Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 14. April 2023

An
alle Professorinnen und Professoren
des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik
der Westfälischen Hochschule
in dem Dienstgebäude

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Online-Nachwahl eines Mitgliedes der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren des zum 1. März 2020 gewählten Fachbereichsrates Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik

I. Gremienwahlen

Gemäß § 5 Abs. 3 WahIO wird die Wahl online oder wahlweise per Brief durchgeführt. Dies erfolgt mit der Online-Wahlsoftware POLYAS. Weitere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden Ihnen rechtzeitig im Intranet der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellt.

Nachwahl Fachbereichsrat

Gem. § 28 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) werden insgesamt acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in den Fachbereichsrat Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik gewählt. Ein bisheriges Mitglied nimmt nunmehr die Aufgaben eines Hochschulratsmitglieds wahr, so dass die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat aufgrund der Inkompatibilität von Ämtern in bestimmten Gremien gem. § 10 Abs. 2 HG erlischt.

In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft rücken gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 Wahlordnung der Westfälischen Hochschule (WahIO) Ersatzmitglieder nach. Da die Vorschlagsliste, aus denen das zu ersetzende Mitglied stammt, erschöpft ist, ist für den verbleibenden frei gewordenen Sitz gem. § 30 Abs. 2 Satz 4 WahIO für die Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Nachwahl durchzuführen. Es ist somit für den Fachbereichsrat Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik

- **eine Vertreterin / ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren**

nachzuwählen. Gemäß § 30 Abs. 5 Wahlordnung (WahIO) bestimmt sich das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe; die Amtszeit endet somit regulär am 29. Februar 2024.



II. Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Ergibt sich innerhalb von sieben Werktagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am neunten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben (§ 11 Abs. 2 Nr. 16 und Abs. 3 WahlO).

III. Wahlordnung

Sowohl die Wahlordnung, als auch die Grundordnung der Westfälischen Hochschule sind online unter [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](http://Gremienwahlen:WestfälischeHochschule(w-hs.de)) jederzeit einsehbar und liegen zudem an den Pforten des Hochschulstandortes Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43, Gebäude A und B), sowie bei der Ansprechpartnerin der Wahlstelle Frau Bialek (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A, Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

IV. Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis enthält alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule.

Das Wählerverzeichnis wird ab Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, an den unter III. genannten Orten zur Einsicht ausgelegt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 WahlO).

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

15. Mai 2023, 12:00 Uhr

Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WahlO).

V. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist (§ 9 Abs. 1 WahlO).

Die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt online über die Nominierungsplattform der Firma POLYAS. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen und fristgerecht eingereichten Nominierungs-/ Wahlvorschlag benannt und aufgenommen worden ist (§ 17 Abs. 1 WahlO und § 11 Abs. 2 Nr. 10 WahlO).

VI. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen über die Nominierungsplattform von POLYAS online eingereicht werden. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter folgendem Link: [Gremienwahlen: Westfälische Hochschule \(w-hs.de\)](http://Gremienwahlen:WestfälischeHochschule(w-hs.de)). Sollte Ihnen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung stehen, können Sie die Nominierung gerne in der Bibliothek des Hochschulstandortes Gelsenkirchen vornehmen. Die Öffnungszeiten finden Sie unter VII.



a) Fristen

Die Nominierungsplattform wird am

Montag, den 24. April 2023, ab 12:00 Uhr

freigeschaltet. Sie haben dann die Möglichkeit bis zum

Montag, den 8. Mai 2023, 12:00 Uhr

Wahlvorschläge online einzureichen (§ 12 Abs. 1 WahlO). Zur Nominierungsplattform kommen Sie über die Webadresse <https://wahlen.w-hs.de/>, indem Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (Benutzerkennung und persönliches Passwort) anmelden. Bitte beachten Sie, dass Sie nur einmal eine Nominierung durchführen können. Wenn Sie bereits einen Wahlvorschlag eingereicht haben und zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Wahlvorschlag einreichen möchten, müssen Sie Ihren ersten Wahlvorschlag zurückziehen und Ihren Wahlvorschlag gleichzeitig erneut einreichen. Bitte denken Sie dann daran, dass auch die Einverständniserklärung(en) neu einzuholen ist/sind.

b) Nachfrist

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt die Wahlleitung dies sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 4 Abs. 3 WahlO i.V.m. § 14 Abs. 3 WahlO (analog zur Verfahrensweise des § 14 Abs. 1 und 2 WahlO) zur Einreichung von Online-Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist

vom 10. Mai 2023, 12:00 Uhr bis zum 16. Mai 2023, 12:00 Uhr

über die Nominierungsplattform auf. Die Nachfrist von fünf Werktagen bestimmt sich nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 und 2 WahlO, die hier entsprechende Anwendung finden.

Sollten auch während der Nachfrist keine (gültigen) Wahlvorschläge eingehen, so setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem Gremium aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium, das über das weitere Verfahren entscheidet (§ 14 Abs. 3 WahlO).

Wenn gleich viele Kandidatinnen/ Kandidaten, wie Sitze in dem Gremium zu besetzen sind, in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen wurden, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen/ Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (§10 WahlO).

c) Formale Angaben zu den Wahlvorschlägen

Die Formulare werden von der Nominierungsplattform im Sinne des § 13 Abs. 1 WahlO vorgegeben. Das digitale Einverständnis muss bis zum Ablauf der Frist erklärt worden sein. Wenn Sie eine andere/ andere Person(en) oder eine Liste vorschlagen, informieren Sie bitte die vorgeschlagene(n) Person(en) darüber, dass diese auf der Nominierungsplattform ihr digitales Einverständnis rechtzeitig einreichen, da vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten vom System nicht automatisch informiert werden.



d) Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nominierungen/ Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterstützt werden (nach § 12 Absatz 2 S. 1 WahlO).

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterstützt worden, so werden diese gestrichen. Jede/ Jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterstützen (§ 12 Abs. 2 S. 2 WahlO). Hat eine Vorschlagsberechtigte bzw. ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt, zählt die Unterstützung nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag (§ 12 Abs. 2 S. 3 WahlO).

e) Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Jede Kandidatin/ Jeder Kandidat darf **nur in einem Wahlvorschlag** benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin/ der Kandidat gestrichen (§ 12 Absatz 3 WahlO).

f) Ungültige Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind gemäß § 12 WahlO **ungültig**, wenn

- sie nicht fristgerecht eingereicht werden (§12 Abs. 5 WahlO),
- die Gruppenzugehörigkeit und bei Fachbereichsratswahlen die Fachbereichszugehörigkeit nicht übereinstimmen (§12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- nicht wählbare Personen der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus fachbereichsfremde Mitglieder vorgeschlagen werden (§ 12 Abs. 3 Satz 1 WahlO),
- den Wahlvorschlag keine berechtigte Person als Vorschlagsberechtigter eingereicht hat (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WahlO),
- die digitale (unwiderrufliche) Bereitschaftserklärung fehlt (§ 12 Abs. 4 Satz 2 WahlO).

g) Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge – Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge sowie detailliertere Informationen zum Ablauf der Online-Wahl werden spätestens am **19. Mai 2023** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe

Zur Abgabe Ihrer Stimme gehen Sie bitte auf <https://wahlen.w-hs.de/> und melden Sie sich mit Ihren Login-Daten für das Intranet oder Moodle (persönliche Benutzererkennung sowie Passwort) an.



Die Stimmabgabe für die Wahl wird im Online-Wahlsystem für die folgende Zeit freigeschaltet (§ 19 b WahlO):

**Mittwoch, den 24. Mai 2023 ab 12:00 Uhr
bis Donnerstag, den 25. Mai 2023, 12:00 Uhr.**

Vor oder nach diesem Zeitraum können keine Online-Stimmen abgegeben werden.

Personen, denen kein internetfähiges Endgerät zur Verfügung steht, können ihre Stimme auch online in der Bibliothek des Hochschulstandortes Gelsenkirchen (Gebäude A2) abgeben. Die Öffnungszeiten finden Sie hier: <https://www.w-hs.de/bibliothek/ueber-die-bibliothek/standorte-und-oeffnungszeiten/>.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum **15. Mai 2023, 12:00 Uhr** gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge, Briefwählerläuterung) ausgehändigt oder übersandt. Der Briefwahantrag ist bis spätestens

16. Mai 2023

schriftlich unter Angabe der Zusendungsadresse an die Wahlstelle, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Sachgebiet V.2, Neidenburger Str. 43, Frau Bialek (Raum A3.UG.11 – sabrina.bialek@w-hs.de) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (25. Mai 2023, 12:00 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (§ 20 WahlO Abs. 2).

Personen, die Briefwahl beantragt haben, sind mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen (§ 20 Abs. 1 S. 2 WahlO).

Sollte absehbar sein, dass im Rahmen einer Wahl nur eine Person per Brief wählt, wird die Wahlleitung darauf hinwirken, dass weitere Briefwählende hinzukommen. Für den Fall, dass es bei einer wählenden Person per Brief bleibt, wird diese hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**25. Mai 2023 ab 12:30 Uhr
im Senatssaal (Raum B4.0.02)
Neidenburger Str. 43 in 45897 Gelsenkirchen.**



X. Vorgehen bei Störungen der Online-Wahlen

Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Westfälischen Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden (§ 19 c Abs. 1 WahlO).

Die Wahlleitung hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die Online-Wahl zu unterbrechen oder abubrechen (§ 19 c Abs. 2 WahlO).

Sollte die Störung der Online-Wahl so gravierend sein, dass es nicht zumutbar ist die Wahlen online fortzuführen, kann die Wahlleitung entscheiden, die Wahl auf eine reine Briefwahl oder auf eine klassische Präsenzwahl mit Stimmzetteln umzustellen (§ 19 c Abs. 3 WahlO).

Kanzler
gez. Dr. Heiko Geruschkat